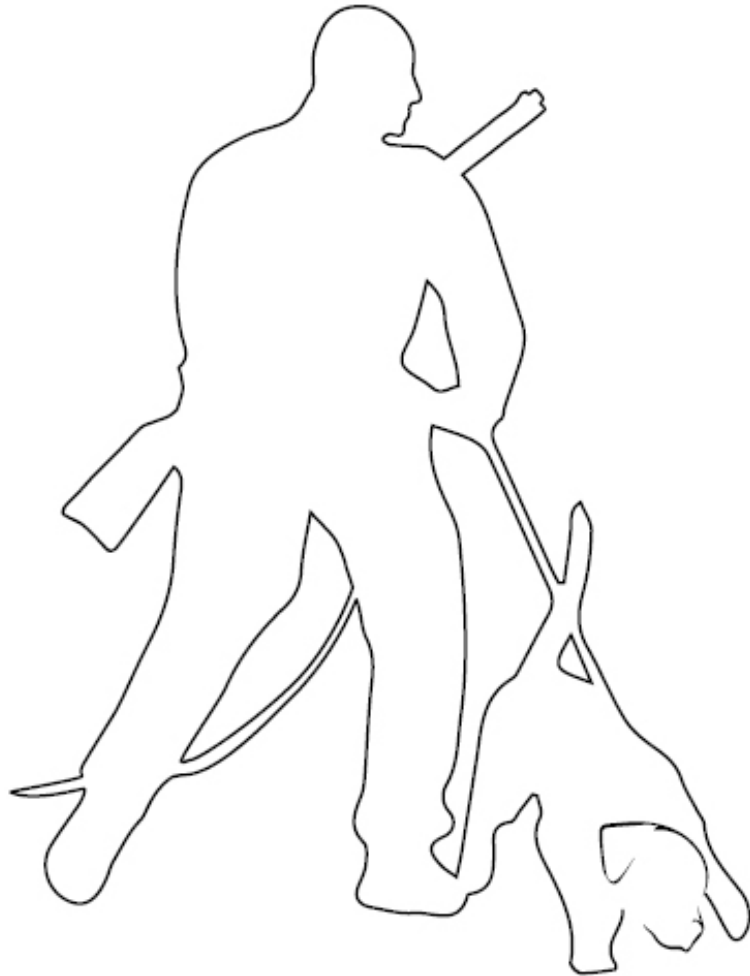


Statuten



Rote Fährte

*Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst.
Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.*

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1. Die Rote Fährte auch Rote Fährte Sense (RFS) genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Die Rote Fährte ist der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ angeschlossen.

Art. 2

Zweck

Die Rote Fährte hat folgende Ziele:

- 2.1 Die aktive Förderung des Nachsuchewesen;
- 2.2 Die Unterstützung der Aktivmitglieder und deren Nachsuchehunde in deren Erziehung und Ausbildung;
- 2.3 Die Organisation und Durchführung von Leistungsprüfungen;
- 2.4 Die Koordination der Nachsuche Einsätze mit Hilfe einer Koordinationstelle;
- 2.5 Die Förderung der Beziehungen unter den Mitgliedern, Jägern, Vereinen, Behörden und unterstützt deren Zusammenarbeit;

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Rote Fährte strebt die Erfüllung der folgenden Aufgaben an:

- 3.1 **Aus- und Weiterbildung**
Das Durchführen, Anbieten von Übungsmöglichkeiten und von Aus- und Weiterbildungskursen sind Kernaufgaben. Die Inhalte sollen praxisnah und auf dem neusten Wissensstand sein. Dabei werden die Prinzipien der Jagdethik und des Tierschutzes respektiert.
- 3.2 **Regionale Nachsucheorganisation NASU**
Mit gutausgebildeten und geprüften Nachsuchegespannen und einer professionell funktionierenden Koordinationsstelle werden verletzte, kranke oder tote Wildtiere nachgesucht, falls notwendig tierschutzgerecht von ihrem Leiden erlöst und korrekt versorgt.
- 3.3 **Beratung**
Interessierten Mitgliedern wird beim Kauf von Jagd- und Nachsuchehunde und bei deren Aus- und Weiterbildung beratend geholfen.
- 3.4 **Leistungsprüfungen**
Es werden jährlich interne und externe Leistungsüberprüfungen organisiert und durchgeführt.
Diese Prüfungen unterliegen dem Vereinsreglement und den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ.
- 3.5 **Erfahrungsaustausch**
Der kameradschaftliche Austausch unter Mitgliedern, anderen Spezialisten und Interessierten wird gefördert.
- 3.6 **Interessensvertretung**
Die Vertretung bei Vereinen, Verbänden und Behörden der Interessen der Nachsuche- und Jagdhundeführern und deren Hunde.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

- | | | |
|-------------------------|-----|---|
| <i>Mitglieder</i> | 4.1 | Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Gönnern. |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 4.2 | Als Aktivmitglieder gelten alle Nachsucheführer, die sich mit ihrem Nachsuchehund gemäss Art. 3 bei der NASU aktiv einsetzen. Ebenso gelten Nachsucheführer, die sich mit einem ungeprüften Nachsuchehund in Ausbildung befinden als Aktivmitglieder. |
| <i>Passivmitglieder</i> | 4.3 | Als Passivmitglieder gelten Mitglieder die keinen eigenen, geprüften Nachsuchehund besitzen. |
| <i>Gönner</i> | 4.4 | Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen. |
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 4.5 | Ehrenmitglieder gelten in der Regel als Aktiv- oder Passivmitglieder. |

Art. 5

- | | | |
|-----------------|-----|--|
| <i>Aufnahme</i> | 5.1 | Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung. |
| | 5.2 | Wer dem Verein beitreten möchte, muss sich bei einem Vorstandsmitglied melden. |
| | 5.3 | Der Vorstand kann provisorisch Neumitglieder mit allen Rechten und Pflichten ernennen. |

Art. 6

- | | | |
|------------------------|-----|--|
| <i>Ehrenmitglieder</i> | 6.1 | Mitglieder, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident vorgeschlagen werden. |
| | 6.2 | Die Ernennung erfolgt an durch die Generalversammlung. |

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

- | | | |
|--------------------------|-----|--|
| <i>Erlöschungsgründe</i> | 7.1 | Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. |
|--------------------------|-----|--|

Art. 8

- | | | |
|-----------------|-----|---|
| <i>Austritt</i> | 8.1 | Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. |
| | 8.2 | Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze Vereinsjahr zu entrichten. |
| | 8.3 | Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. |

Art. 9

- Streichung* 9.1 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Art. 10

- Ausschluss* 10.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderem unwaidmännischem Verhalten.
- Rekursrecht* 10.2 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlussverfahrens beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs einreichen.
Die Generalversammlung entscheidet anschliessend.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

3. Rechte und Pflichten

Art. 11

- Rechte* 11.1 Alle an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder haben das Stimmrecht.
- 11.2 Alle an der Generalversammlung anwesenden Passivmitglieder habe eine konsultative Stimme.
- 11.3 Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 12

- 12.1 Weitere Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in Reglementen geregelt.

Art. 13

- Pflichten* 13.1 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der Roten Fährte anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.
- 13.2 Jedes Aktivmitglied verpflichte sich, eine Jagdhaftpflichtversicherung mit genügender Deckung abzuschliessen, welche Unfälle und Sachschäden, sowohl auf dem Übungsplatz, an Kursen, an Prüfungen und auch bei Nachsucheeinsätzen decken.

Art. 14

- Jahresbeitrag* 14.1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 14.2 Eine einmalige Eintrittsgebühr kann durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- 14.3 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. Haftbarkeit

Art. 15

- Haftung*
- 15.1 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.
 - 15.2 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - 15.3 Ebenfalls ist die Haftung bei Nachsuchen für Mensch und Hund ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 16

- Organe*
- Die Organe der Roten Fährte sind:
- 16.1 die Generalversammlung;
 - 16.2 der Vorstand;
 - 16.3 die Revisionsstelle

Art. 17

- Generalversammlung*
- 17.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Roten Fährte.
 - 17.2 Die Generalversammlung wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.
 - 17.3 Die Generalversammlung soll bis spätestens Ende Februar eines Jahres durchgeführt werden.

Art. 18

- Einberufung*
- 18.1 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftliche oder elektronischer Form mindestens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
 - 18.2 Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
 - 18.3 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber es kein Beschluss gefasst werden.
- Anträge*
- 18.4 Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 19

- Ausserordentliche Generalversammlung*
- 19.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
 - 19.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung, kann mit einem schriftlich, begründetem Begehren, unterschrieben von einem Drittel der Aktivmitglieder beim Präsidenten verlangt werden.
 - 19.3 Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 20

- Beschlussfähigkeit* 20.1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 20.2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

- Kompetenz* 21.1 Die Generalversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:
- 21.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 21.3 Genehmigung der Jahresberichte;
- 21.4 Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle,
- 21.5 Déchargeerteilung an den Vorstand;
- 21.6 Genehmigung des Budgets;
- 21.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- 21.8 Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;
- 21.9 Wahlen;
Präsidenten (Obmann);
übrigen Vorstandsmitglieder;
Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
Vertretungen und Delegierte;
Richteranwälter für die Nachsuche.
- 21.10 Abänderung der Statuten;
- 21.11 Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- 21.12 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 21.13 Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- 21.14 Auflösung des Vereines;

Art. 22

- Abstimmung* 22.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.
- 22.2 Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 22.3 Bei den Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 22.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 22.5 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- 22.6 Stimmhaltungen gelten als Nein-Stimmen

Art. 23

Vorstand

- 23.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- 23.2 Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 23.3 Der Präsident wird von der Generalversammlung in das Amt gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorstandssitzung

Art. 24

- 24.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 24.2 Vorstandbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 24.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 24.4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 25

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- 25.1 Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und Erstattung des Jahresberichtes.
- 25.2 Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- 25.3 Die Leitung der Sitzung und Versammlungen
- 25.4 Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 26

- 26.1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 27

- 27.1 Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 28

- 28.1 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlich dieser Funktion anfallen.
- 28.2 Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 29

Weitere mögliche Funktionen der Vorstandsmitglieder

- 29.1 Übungsverantwortlicher (Chefmonitor)
Er organisiert und harmonisiert mit den Übungsleitern vor Ort (Monitoren) die praktischen Übungen an den unterschiedlichen Standorten. Er verpflichtet sich seinen Ausbildungsstand auf den neuesten, praxisorientierten Erkenntnissen zu halten.
- 29.2 Weiterbildungsverantwortlicher
Er organisiert Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, die im Jahresprogramm vorgesehen sind.
- 29.3 Technischer Leiter
Er plant und organisiert anlässlich einer Leistungsprüfung mit den Revierführern und Bockträgern die Nachsuchefährten.
- 29.4 Materialverantwortlicher
Er verwaltet und pflegt das Vereinsmaterial, er organisiert gemeinsam mit den Nachsucheführern das benötigte Übungsmaterial.
- 29.5 Beisitzer
Den Beisitzern können besonderer Aufgaben übertragen werden.

Art. 30

Kontrollstelle

- 30.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 30.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 30.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Art. 31

- 31.1 Die Rote Fährte erzielt seine Einkünfte durch ordentliche Mitgliederbeiträge, andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

VI. Statutenrevision

Art. 32

- 32.1 Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.
Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

VII. Auflösung des Vereines

Art. 33

- 33.1 Die Auflösung der Roten Fährte kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
- 33.2 Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.
- 33.3 Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34

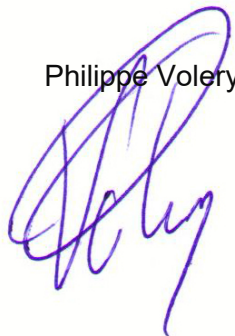
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 01. Februar 2019 in Galmiz angenommen.

Sie ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2014.

Rote Fährte

Der Präsident:

Philippe Volery



Der Vizepräsident:

Armin Leicht

